



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

**Stellungnahme
der Wirtschaftsprüferkammer
zu dem Entwurf
einer
Verordnung zur Einführung einer
Finanzanlagenvermittlungsverordnung
(BR-Drs. 89/12)**

Berlin, den 23. Februar 2012

Ansprechpartner: RA Norman Geithner
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 311
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: norman.geithner@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Bundesrat:

- Wirtschaftsausschuss
- Finanzausschuss

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – Referat Freie Berufe (II B 3)

Bundesministerium der Finanzen

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Für das wirtschaftliche Prüfungs- und Beratungswesen zuständige Landesministerien

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „Über die WPK / Allgemeines“ und „Über die WPK / Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp> und <http://www.wpk.de/ueber/aufgaben.asp>) ausführlich beschrieben.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf eine Fragestellung, die unsere Mitglieder betrifft, nämlich § 24 Finanzanlagenvermittlungsverordnung-Entwurf (FinVermV-Entwurf).

Voraus schicken dürfen wir, dass mit dem Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts, das am 12. Dezember 2011 verkündet wurde, die in § 34c Nr. 2 und 3 Gewerbeordnung geregelten Anlageberater und -vermittler dort herausgenommen und in § 34f GewO-Neu als „Finanzanlagenvermittler“ mit umfassenderen Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten neu geregelt werden. § 34g GewO-Neu sieht eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung vor, die dann auch die Prüfungspflicht der Finanzanlagenvermittler regeln kann. Der vorliegende Verordnungsentwurf setzt dies um.

§ 24 FinVermV-Entwurf sieht die Prüfungspflicht von Finanzanlagenvermittlern (§ 34f GewO-Neu) vor, analog zu den Regelungen in § 16 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV), in der bislang die Prüfungspflicht von Anlageberatern und -vermittlern geregelt ist. Diese sind bislang nach § 16 Abs. 1 Satz 1 MaBV i. V. m. § 34c Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung (GewO) prüfungspflichtig und müssen sich durch geeignete Prüfer prüfen lassen. Geeignete Prüfer sind in § 16 Abs. 3 MaBV genannt: es sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Prüfungsverbände. Nur Makler und Darlehensvermittler (Gewerbetreibende i. S. v. § 34c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a GewO) konnten bislang auch durch Personen, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die auf Grund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen, sowie deren Zusammenschlüsse, geprüft werden (§ 16 Abs. 3 Satz 2 MaBV).

§ 24 FinVermV-Entwurf sieht bei Finanzanlagenvermittlern vor, dass diese nicht nur durch Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und deren Berufsgesellschaften sowie Prüfungsverbänden geprüft werden können (§ 24 Abs. 3 FinVermV-Entwurf), sondern nennt als geeignete Prüfer auch eine dritte Gruppe, nämlich „andere Personen, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die auf Grund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsge-

mäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen, sowie deren Zusammenhänge“ (§ 24 Abs. 4 FinVermV-Entwurf).

Damit wird ein bislang Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern vorbehaltenes Prüfungsrecht genommen und anderen Berufsgruppen eröffnet, ohne dass es nach unserem Dafürhalten hierfür einen Anlass oder eine Rechtfertigung gibt.

Art und Umfang der bislang Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern vorbehaltenen Prüfung wurde nicht vereinfacht oder verringert, im Gegenteil: der Prüfungsumfang nach § 24 FinVermV-Entwurf ist im Vergleich zu § 16 MaBV gewachsen, da der FinVermV-Entwurf im Vergleich zur MaBV eine Reihe von zusätzlichen Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten vorsieht (vgl. die Begründung zu § 24 FinVermV-Entwurf, BR-Drs. 89/12, Seite 42). Ziel des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts, und damit auch der darauf beruhenden FinVermV, ist es, den Anlegerschutz im sog. grauen Kapitalmarkt zu stärken. Dieses Ziel wird allerdings konterkariert, wenn die Anforderungen an die Qualifikation der Personen, die erhöhte Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten der Finanzanlagenvermittler prüfen sollen, abgesenkt werden.

Auf Grund ihrer umfassenden Aus- und Fortbildung, ihrer Berufsexamina und des ihnen gesetzlich zugewiesenen Tätigkeitsbereichs sind Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer die „geborenen“ Prüfer. Ihnen ist es vorbehalten betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere Jahresabschlussprüfungen, durchzuführen (vgl. für Wirtschaftsprüfer § 2 Abs. 1 Wirtschaftsprüferordnung - WPO, für vereidigte Buchprüfer vgl. § 129 Abs. 1 WPO). Die Durchführung von betriebswirtschaftliche Prüfungen ist ihnen in vielen Bereichen gesetzlich vorbehalten, so insbesondere z. B. durch §§ 316 Abs. 1, 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB für die Prüfung von nach den Vorschriften des HGB aufzustellenden Jahresabschlüssen und Lageberichten von mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer unterliegen den Berufspflichten der WPO - insbesondere den Kardinalspflichten der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 WPO), wobei zu Letzterer sonst nur noch der Notar verpflichtet ist - und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer. Durch die Zulassungs- und Prüfungsanforderungen des Examens zum Wirtschaftsprüfer oder zum vereidigten Buchprüfer ist eine hohe Qualität und fachliche Eignung, betriebswirtschaftliche Prüfungen durchzuführen, sichergestellt. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und deren Berufsgesellschaften sind verpflichtet, Qualitätssicherungssysteme zu unterhalten, um die Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten, die durch die WPO und die Berufssatzung WP/vBP vorgegebenen werden, einzuhalten (§ 55b WPO). Diejenigen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, sind darüber hinaus verpflichtet, ihre Qualitätssicherungssysteme regelmäßig einer (externen) Qualitätskontrolle

zu unterwerfen. Die hierüber von externen Dritten gefertigten Qualitätskontrollberichte werden der Wirtschaftsprüferkammer vorgelegt, die diese würdigt und ggf. Maßnahmen zur Abstellung von etwaigen Mängeln anordnen kann (§§ 57a ff WPO).

Die Wirtschaftsprüferkammer regt daher an, bei der Prüfung von Finanzanlagenvermittlern als geeignete Prüfer ausschließlich Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und Prüfungsverbände vorzusehen, nicht hingegen andere Personen. § 24 Abs. 4 FinVermV-Entwurf ist zu streichen.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Verfahrens Berücksichtigung finden.
